

Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes der Gemeinde Ostseebad Baabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.07.2014 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung Ostseebad Baabe, Eigenbetrieb der Gemeinde“.
- (2) Der kommunale Eigenbetrieb wird als Unternehmen (Sondervermögen) gemäß § 1 Abs. 1 EigVo M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung aller mit der Tourismusförderung und Tourismusorganisation und dem Kurbetrieb verbundenen Aufgaben der Gemeinde.

Dies umfasst die Bewirtschaftung des öffentlichen Badestrandes, der öffentlichen Toiletten, der Rettungstürme, der Strandpromenade, der Grünanlagen im Bereich Strandstraße und des Mönchgrabens sowie des Kurparks einschließlich der Kurbühne, des „Haus des Gastes“ einschließlich der touristischen Freizeitanlagen, des Info-Pavillons in der Strandstraße, der Hafenanlage „Bollwerk Baabe“, des Wasserwanderrastplatzes, der Ferienhausanlage „Dünenpark“ und des Küstenfischermuseums. Die Voraussetzungen dafür sind über Eigentums- bzw. Nutzungsrechte gesichert.

Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Möglichkeiten als Dienstleister für die Gemeinde über entsprechende Werkverträge tätig sein, wie z. B. in den Bereichen Winterdienst, Müllbeseitigung und Verwaltung von Immobilien.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Baabe überträgt die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 KAG i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 sowie die Einziehung der Hafenentgelte an der Hafenanlage „Bollwerk Baabe“ und dem Wasserwanderrastplatz auf den Eigenbetrieb.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Baabe überträgt die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich Strand, Strandpromenade einschl. Strandrondell und die Einziehung von Entgelten in diesen Bereichen auf den Eigenbetrieb.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 209.680,92 € (in Worten: zweihundertundneuntausendsechshundertundachtzig Komma zweiundneunzig EURO).

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

Zur Leitung des Betriebes wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig. Er/ Sie führt die Bezeichnung Tourismusdirektor/ Tourismusdirektorin. Weiter wird ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt: stellvertretender Tourismusdirektor/ stellvertretende Tourismusdirektorin. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes mit Zustimmung des Bürgermeisters für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung oder Zeugnisbefugnissen beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Abs. 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 3 TEUR bei einmaligen und 500 EUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Die Betriebsleitung bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes und ist für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte wie:
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
 - kaufmännische Leitung des Betriebes,
 - Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen
 - (b) Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes
 - (c) innerbetrieblicher Personaleinsatz,
 - (d) Einkauf von regelmäßig benötigten Materialien und Leistungen,
 - (e) Überprüfung/ Abstimmung mit dem Rechnungswesen
 - (f) Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes
 - (g) Personalangelegenheiten lt. § 9 dieser Satzung,
 - (h) Außenvertretung des Eigenbetriebes in seinen Angelegenheiten, soweit dies zur laufenden Betriebsführung gehört
 - (i) Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - (j) Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und gegebenenfalls der Gemeindevertretung,
 - (k) Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters
 - (l) Erstellung von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss auf Anforderung,
 - (m) Aufstellung des Jahresabschlusses.

- (4) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten in Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung, den Betriebsausschuss oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beratender und beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Tourismus- und Betriebsausschuss“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder, von denen 5 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner sind.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 EigVO M-V sind bei beschließenden Entscheidungen sachkundige Einwohner nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
 - (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 EigVO M-V über
 1. die Genehmigung von Verträgen
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5 TEUR bis 50 TEUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 1,5 bis 5 TEUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen von 5 bis 15 TEUR,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen¹ Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 5 bis 15 TEUR,
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von 5 bis 50 TEUR,
 5. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb über den Rahmen des Wirtschaftsplanes hinaus.
 - (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
 1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 25 bis 75 TEUR,
-

2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 25 bis 100 TEUR,
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) innerhalb der Wertgrenzen von 5 bis 15 TEUR,
 4. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 5 bis 60 TEUR; (Wertgrenze pro Monat: 1,5 bis 5 TEUR),
 5. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 2,5 TEUR je Einzelfall.
- (4) Bei Überschreitung der in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Die Gemeindevertretung entscheidet nach Beratung und Empfehlung durch den Betriebsausschuss im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten (Einstellung, Vergütung, Entlassung) für ständig, bzw. unbefristet Angestellte und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.²
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Vergütung und Entlassung der vorübergehend i. S. d. Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
 - (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
 - (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
 - (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.
-

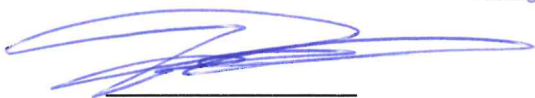
§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 1.11. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Nach § 16 Abs. 3 EigVO M-V i. V. m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 5 TEUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 14 Abs. 7 EigVO M-V i. V. m. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 3 v. H. der Erträge überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 50 v. H. als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 20 v. H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.
- (5) Der Jahresabschluss wird gemäß § 20 EigVO M-V durch die Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit einem Steuerfachbüro erstellt und ist bis 30.4. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 7. Juni 1999, zul. geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2007, außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Baabe, 20.8.2014



Bürgermeister